

Mitteilung an die Mitglieder des Schweizerischen Voltigeverbandes

Die Reko hat die eingegangenen Einsprachen bearbeitet. Die Änderungen des Technischen Reglements werden nun an den SVPS zugestellt. Dieser überprüft die Änderungswünsche und gibt dann die definitive Änderungen des Technischen Reglements durch.

Reko-Protokoll 8. Juni 2015

mit R. Bosshard, A. Wyss, E. Degiorgi, S. Jäiser, B. Daepfen

Ziel der Sitzung

- Bearbeitung der Einsprachen

Änderungen in rot

Voltigereglement (Technisches Reglement)

Folgende Artikel und Einsprachen wurden geändert, resp. behandelt:

1.12 Disqualifikation und Aufgabe

¹ Disqualifikation führt zu keiner Rangierung, wird aber auf der Rangliste und auf der Jahresliste mit dem entsprechenden Vermerk eingetragen.

² Bei Aufgabe durch den Longenführer wird das gewertet, was bisher gezeigt wurde, ~~sofern die Minimalanforderungen erfüllt sind~~. Die Teilnehmer sind für die weiteren Teilprüfungen startberechtigt.

Einsprache	Anna Kull „... Die Teilnehmer sind für die weiteren Teilprüfungen startberechtigt.“ , Ersatzlos streichen
Begründung	Eine Startberechtigung für weitere Teilprüfungen ist aus diversen Gründen nicht sinnvoll. 1) Birgt sie grosses Gefahrenpotenzial 2) Ist sie in sich selbst ein Widerspruch mit dem, was unter einer „Aufgabe“ verstanden wird. (Definition) 3) Führt sie in diversen Situationen zu unklaren Situationen für die Rangliste (Vermerk)
Reko:	Abgelehnt
Begründung	1) Der Richter hat jederzeit die Möglichkeit, bei gefährlichen Situationen abzuläuten. Dies ist dann eine Disqualifikation und somit bei weiteren Teilprüfungen nicht startberechtigt. Diese Regelung unter ² betrifft meistens Gruppen der B Kategorien, die Gruppen haben somit die Möglichkeit die Kür zu zeigen, auch wenn in der Pflicht aufgegeben werden musste. 2) Die Teilnehmer geben eine Teilprüfung auf, nicht den ganzen Wettkampf. Es ist ein Unterschied zur Disqualifikation. 3), Es wird das benotet und auf der Rangliste aufgeführt, was gezeigt wurde.

4.2 Form der Nennungen

~~¹ Für die Nennung wird die Verwendung des vom SVV herausgegebenen Nennformulars vorgeschrieben, welches alle verlangten Angaben enthalten muss. Die Nennung erfolgt über das Online-Nennportal des SVPS.
In Ausnahmefällen kann mit der Bewilligung des Jury-Präsidenten und des Turnierveranstalter eine schriftliche Nennung erfolgen. Diese ist nicht Formularpflichtig, muss alle verlangten Angaben enthalten.~~

Begründung: Online-Nennungen sind beim SVV Pflicht. Es kann immer wieder vorkommen, dass neuere Vereine mit diesem Online-Nennsystem überfordert sind oder dass eine technische Störung vorhanden ist, so dass nicht übers Online-Portal angemeldet werden kann.

Einsprache Marco Röthlisberger

~~Online-Nennungen sind beim SVV Pflicht. Es kann immer wieder vorkommen, dass neuere Vereine mit diesem Online-Nennsystem überfordert sind oder dass eine technische Störung vorhanden ist, so dass nicht übers Online-Portal angemeldet werden kann.~~

Der Satz muss zwingend gestrichen werden da er weder technisch noch organisatorisch umsetzbar ist. Weder für den Veranstalter noch für den Juripräsidenten ist möglich Teilnehmer im VORIS manuell zu erfassen. Das geht nur über den Import aus dem Online Nennsystem ONS

Zudem kann auf diesem Weg weder die Verrechnung der Nenngelder und Gebühren, noch die Kontrolle der Lizenzen gewährleistet werden.

Falls wir diese Formulierung tatsächlich umsetzen wollen müsste VORIS wieder umprogrammiert und das Konzept des Online Neusystems mit dem SVPS neu verhandelt werden. Das ist für mich ein Absoluter No-Go..

Reko: Angenommen, der Satz wird gestrichen.

Einsprache Anna Kull

Möglichkeit der schriftlichen Nennung streichen: Stattdessen folgenden Text einfügen:
„Kann aus technischen Gründen am Tag des Nennschlusses nicht über das Onlinesystem genannt werden, so kann ein TN durch Vorlage eines Beweises beim SVPS (z.B. Printscreen der Fehlermeldung), beantragen, dass seine Nennung schriftlich an den SVPS gesendet werden darf.“

Begründung Mit dieser Regelung, wie sie jetzt angedacht ist,würden „Ausnahmen“ und „Freundschaftsdienste“ o.ä. Tür und Tor geöffnet und es könnte zu Manipulationsversuchen von Teilnehmern, Jurypräsidenten oder Organisatoren kommen. Das Online-Nennsystem ist klar und garantiert die Gleichbehandlung aller Beteiligten! Die durch das Online-Nennsystem gewonnene Objektivität darf nicht untergraben werden können!

Reko: Satz wird ersatzlos gestrichen, siehe Einsprache M. Röthlisberger

5.3 Dienste

Antrag SVPS ¹ Das OK ist verpflichtet, sowohl einen offiziellen Arzt, Rettungsdienst, Samariterverein oder Sanitätsdienst als auch einen offiziellen Tierarzt zu ernennen. Diese haben insbesondere die erforderlichen Vorkehrungen für Notfälle zu treffen. Entweder ein Arzt, ein Rettungsdienst, Samariterverein oder Sanitätsdienst muss auf dem Platz anwesend sein. Ein Notfallarzt (z.B. regionaler Notfallarztendienst) muss auf Abruf zur Verfügung stehen.

² Die Liste der Telefonnummern von Notfallarzt, Tierarzt, Hufschmied, Spital und Rettungsflugwacht muss im Sekretariat und auf der Jury verfügbar sein. Die Erreichbarkeit muss während der ganzen Veranstaltung gewährleistet sein.

Reko: Vorschlag von SVPS Ergänzt

7.1. Leistungsklassen

Antrag SelKo

⁶ LJ - Einzel

Teilnahmeberechtigt sind ~~Einzelvoltigierer~~ nur Voltigierer vom Tafö. Diese Einzelvoltigierer sind in der Kategorie S -, und BJ – Einzel nicht startberechtigt.

Voltigierer die in der Kategorie SJ- Einzel gestartet sind, sind in dieser Kategorie nicht teilnahmeberechtigt. LJ-Einzelvoltigierer sind im laufenden Kalenderjahr mindestens 12 Jahre aber nicht älter als 13 14 Jahre.

7 BJ - Einzel

Teilnahmeberechtigt sind Einzelvoltigierer ~~nur Voltigierer vom Tafö~~. Diese Einzelvoltigierer sind in der Kategorie S -, und LJ - Einzel nicht startberechtigt. Voltigierer die in der Kategorie SJ-, oder LJ - Einzel gestartet sind, sind in dieser Kategorie nicht teilnahmeberechtigt. BJ-Einzelvoltigierer sind im laufenden Kalenderjahr mindestens 10 Jahre aber nicht älter als 13 14 Jahre.

Begründung Das Tafö-Programm musste aufgrund der wenigen Swiss-Olympic-Cards, die noch ausgeteilt werden dürfen, stark reduziert werden. Deshalb kam der Wunsch auf, dass in diesen Kategorien auch noch andere Voltigierer starten dürfen. Das macht Sinn, da sonst diese Kategorien jeweils ein Mikro-Teilnehmerfeld ausweisen. Ebenfalls wurde gemäss dem neusten Nachwuchsförderungsprogramm SVPS/SVV das Alter von 14 auf 13 gesetzt.

Reko Angenommen gemäss Vorschlag Selko

Einsprache A. Kull

Ich beantrage:

- 1) Dass der Zusatz bezüglich „Tafö-Voltigierer“ im Text bleibt.
- 2) Ich beantrage, dass die LK BJ gestrichen wird. Alle Tafö-Voltigierer sollen die gleichen Anforderungen haben, damit man sie in einer Kategorie gemeinsam rangieren kann. Ferner ist es so, dass nur jemand als „Talent“ anzusehen ist, der den heutigen Anforderungen der Kategorie LJ gerecht werden kann! Schliesslich gilt es auch zu berücksichtigen, dass die jetzigen Anforderungen der Kategorie BJ (Einzel) organisatorisch zum Problem für Veranstalter werden, da diese Kategorie im aktuellen Bewertungssystem nur von 3 Richtern bewertet wird, während alle anderen Einzel-LK. Durch 4 Richter bewertet werden.

Begründung Zu 1) Keine Beschränkung führt zu wesentlich grösseren Starterfeldern, welche bei der Grösse der Turniere aktuell, nicht mehr zu bewältigen wäre.

Reko: Abgelehnt

Begründung Das war der Vorschlag der SELKO, weil sie nicht mehr so viele Talent Card haben und das Tafö-Kader reduziert werden musste. Deshalb wird die Kategorie geöffnet für alle. Die Entscheidung über das Tafö liegt bei der SELKO.